

## **Vorlage an den Gemeinderat**

### **Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2020**

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

#### **I. Sachvortrag**

■ Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Neuenburg am Rhein wird seit dem 01.01.1994 als Eigenbetrieb geführt und wurde zum 01.01.1998 dem Eigenbetrieb Versorgung- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein zugeordnet.

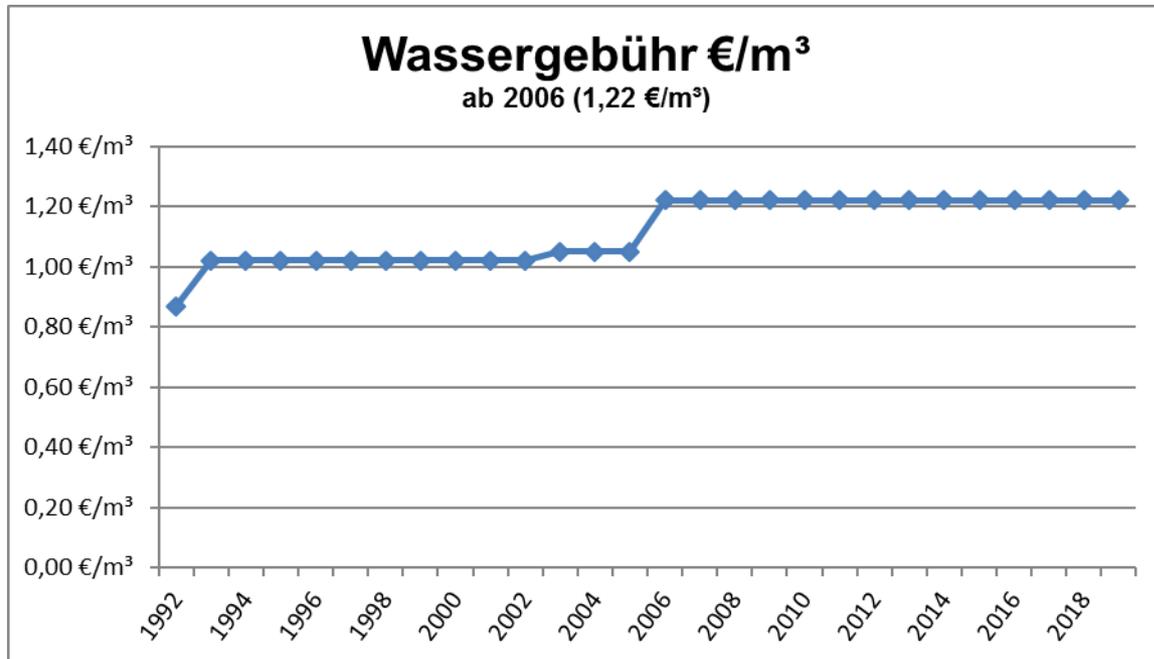
Er stellt ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO sollen kommunale wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05.12.2005 wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 die Einführung einer Konzessionsabgabe und damit verbunden die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht beschlossen.

Damit preisrechtlich der Wasserversorgungsbetrieb eine Konzessionsabgabe an die Stadt abführen darf, muss nach § 5 Abs. 2 Konzessionsabgabenerlass ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum 01.01. des jeweiligen Jahres vorhandenen Sachanlagevermögens erwirtschaftet werden.

■ Um die genannten preisrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind demnach neben der vollen Kostendeckung, die Konzessionsabgabe, der Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die dadurch anfallenden Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastungen auf die Wassergebühren umzulegen.

Folgende Grafik stellt die Entwicklung der Wassergebühren der vergangenen Jahre dar:



Bei der letzten Prüfung der Stadt Neuenburg am Rhein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde im Prüfungsbericht vom 19.10.2011 folgende zu bearbeitende Anmerkung aufgenommen:

*„Für die Lieferung von Wasser zu allgemeinen Tarifpreisen an Einrichtungen der Stadt (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen u.a.) sollte ein steuerlich anerkannter Preisnachlass von 10 v.H. erwogen werden. Der Preisnachlass wäre in der Gebührenkalkulation mit einem (steuerlich unschädlichen) „Gewinnzuschlag“ zu berücksichtigen.“*

Hintergrund dieser Forderung ist die nach § 13 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung geschaffene Möglichkeit, auf Tarifpreise für Leistungen u.a. von Wasser einen Preisnachlass zu gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. Die steuerliche Unbedenklichkeit wurde mit BMF-Schreiben vom 09.02.1998 bestätigt.

Durch einen Preisnachlass entsteht im Eigenbetrieb ein Defizit, welches durch einen zusätzlichen Ertrag (Gewinnzuschlag) von den übrigen Gebührenpflichtigen durch eine höhere Gebühr refinanziert werden muss. Der Gemeinderat hat auf Grund dessen eine Ermessenentscheidung zu treffen, ob er einen Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt gewährt.

Die Stadt entnimmt für öffentliche Einrichtungen (nicht für Mietwohnungen) eine Wassermenge von rd. 17.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Für das Jahr 2020 würde die Mehrbelastung durch einen etwaigen Preisnachlass in Höhe von 10 % 0,0036 €/m<sup>3</sup> betragen. Der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Gewinnzuschlag beliefe sich auf 2.465,00 Euro. Der Gemeinderat hat bereits bei den Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2013 einem Gewinnzuschlag zugestimmt.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes wurde deutlich, dass der seit dem Jahr 2006 unveränderte Wasserpreis im Jahr 2020 angepasst werden muss. Insbesondere hat das gestiegene Wasserentnahmeentgelt (0,081 €/m<sup>3</sup> auf 0,10 €/m<sup>3</sup>) unter Berücksichtigung der unveränderten Fördermenge zu Mehrkosten in Höhe von rd. 30.000 Euro geführt. Ferner ergeben sich im Bereich der Betriebsführung Mehraufwendungen in Höhe von rd. 10.000 Euro.

Daneben wurde nun, analog wie bei der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr, gemäß § 14 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Diese Verzinsung findet grundsätzlich in allen Gebührenbereichen wie z.B. der Friedhofsgebühr Anwendung und wird nun auch bei den Wassergebühren berücksichtigt. Hierbei muss besonders hervorgehoben werden, dass in Zukunft anfallende Fremdkapitalzinsen (für Kreditaufnahmen) nicht mehr gebührenrechtlich berücksichtigt werden, sondern ausschließlich die kalkulatorischen Zinsen eingerechnet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung beträgt die kostendeckende Wassergebühr im Jahr 2020 1,45 Euro/m<sup>3</sup> netto (bisher 1,22 €/m<sup>3</sup> netto). Für einen durchschnittlichen 3 Personenhaushalt, mit einem Verbrauch von 110 m<sup>3</sup> pro Jahr, bedeutet diese Anpassung Mehrausgaben von rd. 27 Euro pro Jahr.

Der Landesdurchschnitt der Wassergebühren in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2019 2,20 €/m<sup>3</sup>.

Neben der jährlichen Kalkulation der Wassergebühren wurde auch die Grundgebühr für die Wasserzähler neu berechnet. Hier ergeben sich durch die fortgeschriebenen Unterhaltungskosten der Zähler folgende Änderungen:

Zählerart	Kosten Zähler mit Eichgebühr	Kosten pro Zähler	Kosten pro Zähler/Monat	bisher
Q 3=4	49.429,81 €	14,53 €	1,21 €	0,95 €
Q 3 = 10	2.068,79 €	43,10 €	3,59 €	0,95 €
Q3 = 16	191,99 €	48,00 €	4,00 €	2,03 €
QN 15V	17.509,42 €	761,28 €	63,44 €	32,38 €

Die Kalkulation des Wasserpreises und der Zählergebühren liegen dieser Vorlage bei und werden in der Sitzung erläutert.

## **II. Beschlussantrag**

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat die Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Zählergebühren für das Jahr 2020 zu beschließen.

**26.11.2019 / Laasch, Stefan**